

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *Bilstein8*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 51515 Kürten.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge oder Vertriebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Begegnungsstätte in Kürten, Bilstein 8 und dem Angebot von Wohnraum sowie von Aktivitäten zur Förderung der Kreativität, der Kunst und anderer lebenspraktischer Fähigkeiten, die den Bedürfnissen und Interessen der Flüchtlinge entgegenkommen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des

Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind per Lastschrift einzuziehen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage

einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12a (Vorstand)

Verträge von besonderer Bedeutung, z.B. Mietverträge mit einer Verpflichtung von mehr als 1.000 Euro pro Jahr, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und der Mehrheit des erweiterten Vorstands, falls dieser bestellt ist.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

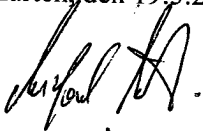
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

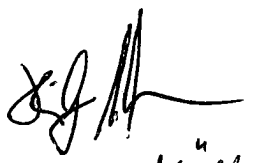
§ 14 (Auflösung des Vereins)

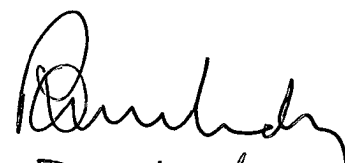
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an pro Asyl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

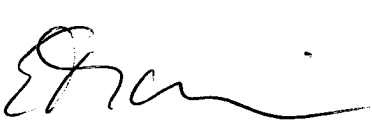
Kürten, den 19.5.2015

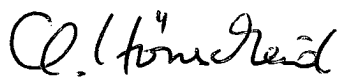

M. Molitor



Rolf Küppers


Hilger Müller


Paul Mundry


Evelyn Mathias


Q. Homestead


Christa Küppers

Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins Bilstein8

am 19.7.2015 im Hause Neuensaaler Str. 38a, 51515 Kürten um 19.00 Uhr

Teilnehmer:

Rolf Küppers, Christa Küppers, Michael Molitor, Hilger Müller, Paul Mundy, Evelyn Mathias, Claudia Höhnscheid

Tagesordnung:

1. Unterzeichnung der Gründungssatzung direkt unter dem Datum
2. Änderung der Satzung in § 3 und §12a
3. Verschiedenes

Frau Küppers eröffnet die Mitgliederversammlung um 19.00 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder des Vereins erschienen sind. Die Mitglieder verzichten durch Zuruf auf die Einhaltung der Ladungsfrist nach § 11 und stimmen der Durchführung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung zu. Herr Küppers wird zum Schriftführer bestimmt und nimmt die Funktion wahr.

Frau Küppers erläutert das Schreiben des Amtsgerichts Köln vom 7.7.2015. Danach sind die Unterschriften der Gründungsmitglieder unmittelbar auf der Gründungssatzung erforderlich sowie zwei Satzungsänderungen sinnvoll.

1. Unterzeichnung der Gründungssatzung direkt unter dem Datum

Zunächst unterzeichnen die Gründungsmitglieder die ursprüngliche Satzung unmittelbar auf der Urkunde, um die Mißverständlichkeit durch die mit der Satzung verbundene Anwesenheitsliste auszuschließen.

2. Änderung der Satzung

a) Das „Angebot von Wohnraum“ könnte die Frage eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aufwerfen. Da das Wohnprojekt ohnehin in anderer Weise als über den Verein umgesetzt werden soll, wird dieser Passus in der Satzung gestrichen.

Die ursprüngliche Fassung von § 3 (Zweck des Vereins) lautet:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge oder Vertriebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Begegnungsstätte in Kürten, Bilstein 8 und dem Angebot von Wohnraum sowie von

Aktivitäten zur Förderung der Kreativität, der Kunst und anderer lebenspraktischer Fähigkeiten, die den Bedürfnissen und Interessen der Flüchtlinge entgegenkommen.

Die neue Fassung von § 3 (Zweck des Vereins) lautet:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge oder Vertriebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Begegnungsstätte in Kürten, Bilstein 8 sowie von Aktivitäten zur Förderung der Kreativität, der Kunst und anderer lebenspraktischer Fähigkeiten, die den Bedürfnissen und Interessen der Flüchtlinge entgegenkommen.

Die Mitglieder stimmen der Satzungsänderung einstimmig zu.

b) Die Zustimmungspflicht zu Verträgen von besonderer Bedeutung könnte - wenn es sich um eine allgemeine Regelung zur Vertretungsbefugnis handelte - dazu führen, dass alle Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und die Mehrheit des erweiterten Vorstands diese Verträge unterzeichnen müssten oder ein Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung dem Vertragsabschluss beigefügt werden müsste. Die Mitglieder sind sich in der Diskussion dieser Satzungsbestimmung einig, dass die Einzelvertretungsbefugnis des Vorstands hierdurch nicht eingeschränkt werden soll. Sie verstehen die Regelung vielmehr als Ordnungsvorschrift, die den Vorstand intern bindet, bei wirtschaftlich bedeutsamen Entscheidungen eine vorherige Abstimmung des Gesamtvorstands durchzuführen. Nach außen sollen die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB auch diese bedeutenden Verträge - wie in § 12 Abs. 1 der Satzung vorgesehen - einzeln abschließen dürfen.

§ 12a der Satzung wird deshalb wie folgt neu gefasst:

Die ursprüngliche Fassung lautet:

§ 12a (Vorstand)

Verträge von besonderer Bedeutung, z.B. Mietverträge mit einer Verpflichtung von mehr als 1.000 Euro pro Jahr, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und der Mehrheit des erweiterten Vorstands, falls dieser bestellt ist.

Die neue Fassung lautet:

§ 12a (Interne Abstimmung)

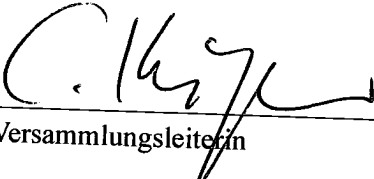
Als interne Ordnungsvorschrift gilt, dass Verträge von besonderer Bedeutung, z.B. Mietverträge mit einer Verpflichtung von mehr als 1.000 Euro pro Jahr, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und der Mehrheit des erweiterten Vorstands, falls dieser bestellt ist, bedürfen. Im Außenverhältnis bleibt die Alleinvertretungsbefugnis des Vorstands nach § 12 Satz 1 und 2 der Satzung unberührt.

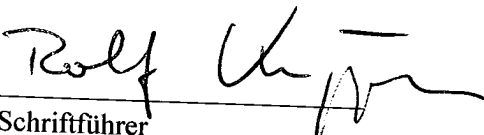
Die Mitglieder stimmen der Satzungsänderung einstimmig zu.

3. Verschiedenes

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Frau Küppers schließt die Mitgliederversammlung um 19.45 Uhr.


Versammlungsleiterin


Schriftführer

Satzung des Vereins Bilstein8

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *Bilstein8*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 51515 Kürten.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge oder Vertriebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Begegnungsstätte in Kürten, Bilstein 8 sowie von Aktivitäten zur Förderung der Kreativität, der Kunst und anderer lebenspraktischer Fähigkeiten, die den Bedürfnissen und Interessen der Flüchtlinge entgegenkommen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind per Lastschrift einzuziehen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12a (Interne Abstimmung)

Als interne Ordnungsvorschrift gilt, dass Verträge von besonderer Bedeutung, z.B. Mietverträge mit einer Verpflichtung von mehr als 1.000 Euro pro Jahr, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und der Mehrheit des erweiterten Vorstands, falls dieser bestellt ist, bedürfen. Im Außenverhältnis bleibt die Alleinvertretungsbefugnis des Vorstands nach § 12 Satz 1 und 2 der Satzung unberührt.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an pro Asyl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.7.2015 in § 3 und § 12a gegenüber der Gründungssatzung geändert und tritt am gleichen Tage in Kraft.



Christa Küppers